

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 11. September 2022 09:59
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 23/2022: 32 neuere Entscheidungen - Schwerpunkt StPO - online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.09.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Tagen habe ich weitere 32 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt - Schwerpunkt liegt - wie meist - bei den StPO-Entscheidungen, und zwar:

OWi
Urteilsgründe, "verstreute" Informationen
KG, Beschl. v. 23.06.2022 – 3 Ws (B) 172/22

Die Urteilsgründe bilden eine Einheit, deren tatsächliche Angaben das Rechtsbeschwerdegericht auch dann berücksichtigt, wenn sie sich in solchen Zusammenhängen befinden, in denen sie nach dem üblichen Urteilsaufbau nicht erwartet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7281.htm

OWi
Anspruch auf Unterrichtung, (vorläufige) Beweiswürdigung
KG, Beschl. v. 17.02.2022 – 3 Ws (B) 32/22

Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verlangt vom Tatrichter keine Erklärung, wie er die erhobenen Beweise würdigen will. Ein solches Interlokut ist dem Strafprozessrecht fremd. Es ist vielmehr Aufgabe des Verteidigers, seine Prozessanträge umsichtig auf die Verfahrenssituationen auszurichten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7280.htm

OWi
Fahrverbot, Absehen, langer Zeitraum, neue Taten
OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.07.2022 – 1 OLG 53 Ss-Owi 241/22

Bei einem Zeitablauf von über zwei Jahren zwischen Tat und Urteil bedarf es besonderer Umstände für die Annahme, dass ein Fahrverbot noch unbedingt notwendig ist. Dieser Zeitrahmen führt jedoch nicht automatisch zu einem Absehen von einem Fahrverbot, sondern ist lediglich ein Anhaltspunkt dafür, dass eine tatrichterliche Prüfung, ob das Fahrverbot seinen erzieherischen Zweck im Hinblick auf den Zeitablauf noch erfüllen kann, geboten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7279.htm

OWi

Fahrverbot, Absehen, lange Verfahrensdauer

OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.07.2022 - 2 OLG 53 Ss-OWi 260/22

Bei einem Zeitablauf von über zwei Jahren zwischen Tat und Urteil bedarf es besonderer Umstände für die Annahme, dass ein Fahrverbot noch unbedingt notwendig ist. Hierbei ist u.a. zu berücksichtigen, worauf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist, insbesondere ob hierfür maßgebliche Umstände im Einflussbereich des Betroffenen liegen oder Folge gerichtlicher oder behördlicher Abläufe sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7278.htm

OWi

Sachverständigengutachten, Inbegriff der Hauptverhandlung

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.07.2022 - 1 Ws 197/22

Hat der Verteidiger konkrete Zweifel an einer ordnungsgemäßen Messung und der Verwertbarkeit geäußert, können die Zweifel nicht durch den Verweis des Gerichtes auf ein Sachverständigengutachten beseitigt werden, wenn dieses nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7282.htm

OWi

Einspruch, Beschränkung, Wirksamkeit, Geldbuße, Zahlungsschwierigkeiten

KG, Beschl. v. 16.02.2022 – 3 Ws (B) 24/22

1. Eine konkludente Ermächtigung des Verteidigers durch den Betroffenen zur Einspruchsbeschränkung liegt vor, wenn der in der Hauptverhandlung anwesende Betroffene zu der Erklärung seines Verteidigers schweigt.
2. Eine Erhöhung der Regelbuße wegen einer Vorbelastung scheidet aufgrund des im Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend anzuwendenden Doppelverwertungsverbotes nach § 46 Abs. 3 StGB aus, wenn wegen eben dieser vom Tatgericht angeführten Eintragung im Fahreignungsregister der für den fahrlässigen Verstoß gegen § 24a StVG bei einer einschlägigen Voreintragung vorgesehene Bußgeldtatbestand nach §§ 1, 4 Abs. 3 BKatV in Verbindung mit Nr. 241.1 der Anlage (BKat) zu § 1 Abs. 1 BKatV zugrunde gelegt worden ist.
3. Etwaige Zahlungsschwierigkeiten, die sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Betroffenen ergeben, sind kein Grund für eine Herabsetzung einer der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und des Schuldvorwurfs angemessenen Geldbuße. Der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Betroffenen ist dann vielmehr durch Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung Rechnung zu tragen.
4. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist in der Regel ein Fahrverbot gegen die betroffene Person wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG anzuordnen, so dass nähere Erörterungen hierzu nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7268.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Besitz von BtM, geringe Menge, Verfassungswidrigkeit

AG Lüdenscheid, Beschl. v. 21.08.2022 - 51 Ds 42/22

Zur bejahten Bestellung eines Pflichtverteidigers in einem BtM-Verfahren, in dem den Angeklagten zwar nur Besitz unter dem Grenzwert der nicht geringen Menge vorgeworfen wird, der Verteidiger jedoch die Verfassungswidrigkeit des § 29 BtMG gerügt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7293.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Bestellung, Eröffnung des Tatvorwurfs AG Hamburg, Beschl. v. 22.02.2022 - 163 Gs 259/22

Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist sowohl nach § 141 Abs. 1 S. 1 StPO bei Anträgen des Beschuldigten als auch in den Konstellationen, in denen kein Antrag gestellt wurde, nach § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO Voraussetzung, dass dem Beschuldigten der Tatvorwurf eröffnet worden ist. Die Kenntniserlangung vom Tatvorwurf auf anderem Weg ist nicht ausreichend.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7289.htm

StPO

Erneuter Beiordnungsantrag, Rechtskraft der Ablehnung OLG Hamm, Beschl. v. 21.06.2022 – 5 Ws 118/22

Der Angeklagte, dessen Antrag auf Bestellung eines (zusätzlichen) Pflichtverteidigers abgelehnt worden ist, kann nach Eintritt der Rechtskraft nicht aufgrund eines neuerlichen inhaltsgleichen Antrags eine Neuurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Ausgangsgericht und anschließend durch das Beschwerdegericht erwirken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7294.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Zeitpunkt der Bestellung, Eröffnung des Tatvorwurfs LG Hamburg, Beschl. v. 11.03.2022 - 613 Qs 7/22

Für den Begriff der Eröffnung des Tatvorwurfs genügt es, dass der Beschuldigte durch amtliche Mitteilung oder auf andere Weise als durch amtliche Mitteilung von dem Tatvorwurf gegen ihn in Kenntnis gesetzt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7290.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Rechtslage, Verstoß gegen die Maskenpflicht LG Rottweil, Beschl. v. 22.08.2022 – 3 Qs 36/22

Der einem Betroffene zur Last gelegte Verstoß gegen die Maskenpflicht (CoronaVO) führt nicht zur Erforderlichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen Schwierigkeit der Rechtslage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7292.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwierigkeit der Sachlage, KiPo-Verfahren LG Hanau, Beschl. v. 25.7.2022 - 4 Qs 4/22

In Verfahren mit dem Verfahrensgegenstand Verbreitung von Kinderpornografie ergibt sich die Schwierigkeit der Sachlage i.S. des § 140 Abs. 2 StPO aus dem Umstand, dass der Beschuldigte sein sich aus § 147 Abs. 4 StPO ergebendes Akteneinsichtsrecht nicht ohne Verteidiger in vollem Umfang wahrnehmen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7291.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, zuvor bereits eingestelltes Ermittlungsverfahren LG Karlsruhe, Beschl. v. 22.08.2022 – 16 Qs 53/22

1. Einer Durchsuchung in den Wohnräumen der einer Straftat verdächtigen Person steht auch bei im Wesentlichen unveränderter Erkenntnislage der Staatsanwaltschaft nicht entgegen, dass ein zuvor wegen derselben Tat im prozessualen Sinne geführtes Ermittlungsverfahren gegen diese Person mangels hinreichendem Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt wurde.

2. Für eine Durchsuchung nach § 102 StPO sind nach der Rechtsprechung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat der verdächtigen Person ausreichend, die über bloße Vermutungen hinausgehen und einen – einfachen – Tatverdacht einer (verfolgbaren) Straftat begründen, der weder hinreichend noch dringend sein muss. Dieser Maßstab liegt deutlich unter dem für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Verdachtsgrad, der Prüfungsmaßstab der Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ist.
3. Ein Strafklageverbrauch im Sinne von Art. 103 Abs. 3 GG tritt durch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht ein. Der Einstellungsverfügung kommt keine Rechtskraftwirkung zu. Dies folgt schon aus einem Umkehrschluss zu den in §§ 174 Abs. 2, 211 StPO geregelten Sonderfällen, bei denen mangels ursprünglich hinreichendem Tatverdacht ausnahmsweise die erneute Erhebung der öffentlichen Klage bei erfolglosen Klageerzwingungsverfahren oder rechtskräftigen Nichteröffnungsbeschlüssen eingeschränkt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7288.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, Voraussetzungen BVerfG, Beschl. v. 21.07.2022 - 2 BvR 1483/19

Für den für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung erforderlichen konkreten Tatverdacht ist es nicht ausreichend, wenn das Fahrzeug eines Verdächtigen lediglich mehrfach in der Nähe der Wohnung des Betroffenen geparkt war, wenn nicht ggf. auch Kontaktaufnahme der Beteiligten beobachtet worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7287.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, Voraussetzungen LG Rostock, Beschl. v. 16.08.2022 - 13 Qs 119/22 (1)

Für die Zulässigkeit einer in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7286.htm

StGB/Nebengebiete

Filmen Polizeieinsatz, Vertraulichkeit des Wortes OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.06.2022 - 1 OLG 2 Ss 62/21

Wird von der Personalienfeststellung durch Polizeibeamte anlässlich der Kontrolle einer Personenansammlung eine Audioaufnahme gefertigt, liegt die Annahme des Anfangsverdachts für ein gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbares Vergehen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nahe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7296.htm

StGB/Nebengebiete

gefährliche Körperverletzung, Mobiltelefon, Schlagwerkzeug, konkreter Einsatz, tatsächliche Feststellungen OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.08.2022 – 1 OLG 53 Ss 59/22

Allein dass ein als Schlagwerkzeug eingesetztes Mobiltelefon grundsätzlich geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen, reicht für die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung nicht aus. Vielmehr müssen Feststellungen dazu getroffen werden, ob ggf. ein kräftiger Schlag mit einer Kante oder Ecke des Telefons ausgeführt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7295.htm

StGB/Nebengebiete

Mittelbare Falschbeurkundungen, falsche Vaterschaftsanerkennung

AG Aschersleben, Beschl. v. 15.08.2022 – 6 Ds 535 Js 15302/21

Zur Frage der mittelbaren Falschbeurkundungen durch eine falsche Vaterschaftsanerkennung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7297.htm

Haftfragen

U-Haft, Durchsicht Laptop, Verteidigungszwecke

KG, Beschl. v. 23.12.2021 – 5 Ws 261/21

1. Das Sichtungsverfahren gemäß § 110 StPO wird zwar noch der Durchsuchung zugerechnet, ist jedoch angesichts der fortdauernden Besitzentziehung in seiner Wirkung für den Betroffenen der Beschlagnahme angenähert. Die Beschlagnahme oder Maßnahmen nach § 110 StPO sind, sofern Daten betroffen sind, am Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu messen.
2. Da das Verfahren im Stadium der Durchsicht gemäß § 110 StPO einen Teil der Durchsuchung nach § 102 StPO oder § 103 StPO bildet, kommt es für die Rechtmäßigkeit der Durchsicht nach § 110 StPO darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Durchsuchung zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung vorlagen. Maßstab ist insoweit, wenn die Suche im Haftraum eines Untersuchungshäftlings Beweismitteln oder der Einziehung unterliegenden Gegenständen gilt, nicht § 44 UVollzG Berlin, sondern die §§ 102 ff. StPO.
3. Das Recht auf eine effektive Verteidigung als Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren gebietet es, dass - über den Wortlaut des § 97 Abs. 1 StPO hinaus - Unterlagen, die sich ein Beschuldigter erkennbar zu seiner Verteidigung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren anfertigt, weder beschlagnahmt noch gegen seinen Widerspruch verwertet werden dürfen.
4. Allein die naheliegende Möglichkeit, dass sich auf dem durchzusehenden Datenträger auch beschlagnahmefreie Gegenstände befinden, macht die Durchsicht und die hierzu erforderliche vorläufige Sicherstellung nicht rechtswidrig. Ist nicht sofort feststellbar, ob einzelne Aufzeichnungen der Verteidigung dienen, so können sie vorläufig sichergestellt werden. Eine Pflicht zur sofortigen ungelesenen Herausgabe besteht nur dann, wenn die Eigenschaft als Verteidigungsunterlage offensichtlich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7300.htm

Haftfragen

U-Haft, Telefonerlaubnis, Ehegatte, Ausland

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 04.08.2022 - 16 Qs 27/22

Ist nicht erkennbar, weshalb ein Telefonat mit der im Ausland lebenden Ehefrau, die in keinerlei Verbindung zur verfahrensgegenständlichen Tat steht, dem Zweck der Untersuchungshaft widersprechen soll bzw. wie durch das Telefonat das Verfahren beeinträchtigt werden könnte, ist dem Untersuchungshaftgefangenen eine Telefonerlaubnis zu erteilen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7299.htm

Haftfragen

U-Haft, Überwachung, Telefonate, Verdunkelungsgefahr

OLG München, Beschl. v. 25.05.2022 – 2 Ws 283/22

Zur Aufrechterhaltung von Haftbeschränkungen zur Abwendung von Verdunkelungsgefahr auch noch in einem Verfahren, in dem nur noch über den Rechtsfolgenausspruch zu verhandeln ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7298.htm

Zivilrecht

Unfallmanipulation, Beweiswürdigung, Indizien, Beweislast OLG Bremen, Beschl. v. 01.07.2022 – 1 U 24/22

Ein von den Beteiligten unter Einschluss des Geschädigten vorsätzlich herbeigeführtes gestelltes bzw. manipuliertes Unfallgeschehen keine Ersatzpflicht des vermeintlichen Schädigers und seines Haftpflichtversicherers auslöst, wobei die Darlegungs- und Beweislast für diese Einwendung, dass der Geschädigte mit der Verletzung seines Rechtsguts einverstanden gewesen ist, beim (vermeintlichen) Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer liegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7303.htm

Zivilrecht

Manipulierter Diebstahl, Beweiswürdigung, Beweiserleichterung OLG Dresden, Beschl. v. 02.08.2022 – 4 U 428/22

Kann der Versicherungsnehmer den Beweis des äußeren Bildes durch Zeugen führen, kommt es auf seine eigene Redlichkeit nicht an. Sind keine Zeugen vorhanden, ist die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers entscheidend.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7304.htm

Zivilrecht

Wiedereinsetzung, zweifelhafte Statthaftigkeit eines Rechtsmittels, sicherster Weg OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.04.2022 - 6 W 39/21

Die einem Rechtsanwalt ohne Verschulden gebotene Erkenntnis, dass die Statthaftigkeit der beabsichtigten sofortigen Beschwerde zweifelhaft ist, weil sie von obergerichtlicher Rechtsprechung zu Gunsten der Statthaftigkeit der Berufung in Abrede gestellt wird, muss diesen dazu veranlassen, das Rechtsmittel innerhalb von zwei Wochen (auch) beim Rechtsmittelgericht einzulegen, um sicher zu gehen, dass es – ob als sofortige Beschwerde oder als Berufung (ggf. nach Umdeutung) – die Frist wahrt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7285.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung, Schweigen des Beschuldigten AG Hannover, Beschl. v. 15.08.2022 - 171 AR 15/22

Es stellt keine Mitwirkung des Rechtsanwaltes i.S. der Nr. 4141 VV RVG dar, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die (bloße) Verteidigerbestellung und Akteneinsicht beschränkt und eine mögliche Einlassung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7301.htm

Gebühren

Fahrtenbuchauflage, Eilverfahren, Streitwert OVG Münster, Beschl. v. 15.08.2022 – 8 E 561/22

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend Fahrtenbuchauflagen ist regelmäßig die Hälfte des im Hauptsacheverfahren zugrunde zu legenden Betrags (400,- EUR für jeden Monat der Geltungsdauer der Fahrtenbuchauflage) anzusetzen (vgl. Nr. 1.5 Satz 1 und Nr. 46.11 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7284.htm

Gebühren

Pauschgebühr, erheblicher Aktenumfang, Covid-19-Pandemie, Bemessung der Pauschgebühr,

Übertragung auf den Senat

OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.08.2022 - 5-2 StE 7/20

1. Zur Bewilligung einer Pauschgebühr in einem Umfangsverfahren mit rund 300 Stehordnern Akten.
2. Bei der Bewilligung einer Pauschgebühr (in einem Staatsschutzverfahren) ist die Pauschgebühr i.d.R. unter Außerachtlassung der Terminsgebühren über eine Erhöhung der Grund- und Verfahrensgebühren zu bemessen.
3. Die durch COVID-19 bzw. den Erreger SARS-CoV-2 bestehenden Einschränkungen sind bei der Bemessung einer Pauschgebühr ggf. zu berücksichtigen.
4. Zur Übertragung der Entscheidung über den Pauschgebührenantrag auf den Senat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7283.htm

Corona

Gerichtskosten, außerhäusiger Sitzungssaal, Anmietung, vorübergehende Kapazitätsbeschränkung,

Corona

OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.04.2022 - 7 Ks 41/13

Auslagen für die Bereitstellung von Räumen für eine außerhäusige Sitzung am Ort des Gerichts stellen keine Auslagen im Sinne von KV-Nr. 9006 Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG dar, wenn ursächlich für die Raumanmietung die Vorgabe ist, dass aufgrund coronabedingter Maßgaben eine Benutzung der im Gebäude des Gerichts zur Verfügung stehenden Gerichtssäle grundsätzlich nur noch mit eingeschränkter Personenzahl erfolgen darf, die zu erwartende Zahl der Beteiligten diese derzeit zugelassene Personenzahl überschreitet, ohne diese coronabedingte Beschränkung eine Sitzung im gerichtseigenen Sitzungssaal allerdings ohne Weiteres durchführbar wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7302.htm

Corona

Corona, Suspendierung Lehrerin, keine Umsetzung von Schutzmaßnahme

VG Düsseldorf, Beschl. v. 13.07.2022 - 2 L 490/22

Eine Lehrerin, die Corona-Schutzmaßnahmen in ihrer Schule nicht umsetzt, darf suspendiert werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7276.htm

Corona

Corona, Verweigerung Schulbesuch, Schulbesuchsaufforderung, Zwangsgeldandrohung

VG Düsseldorf, Beschl. v. 05.08.2022 - 18 L 621/22

Zur Zulässigkeit einer Schulbesuchsaufforderung mit Zwangsgeldandrohung, wenn der Schulbesuch aus Angst vor einer Corona-Infektion verweigert wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7277.htm

Corona

Corona, Hochzeitsfeier, Verschiebung, Rückforderung der Anzahlung

AG Wiesbaden, Urt. v. 26.07.2022 - 91 C 3017/21

1. Die wegen der gesetzlichen Beschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie erforderliche Absage eine Hochzeitsfeier mit vereinbarter Bewirtung führt nur dann zu einer Unmöglichkeit der Leistung gemäß § 275 BGB, wenn die Hochzeitsfeier nicht nachgeholt werden kann.
2. Bei Nachholbarkeit hat grundsätzlich gemäß § 313 Abs. 1 BGB eine Vertragsanpassung, insbesondere durch Verlegung des Termins, stattzufinden.

3. Falls eine Verlegung trotz Zumutbarkeit von dem Brautpaar abgelehnt wird, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung einer Anzahlung i.H.v. 10 % der erwarteten Vergütung, die deutlich unter den zu erwartenden ersparten Aufwendungen im Sinne des § 648 BGB liegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7274.htm

Corona

Corona, Corona-Sonderzahlung des Arbeitgebers, unpfändbare Erschwerniszulage LG Hannover, Beschl. v. 08.07.2022 – 11 T 23/22

Die Corona-Sonderzahlung des Arbeitgebers kann im Einzelfall eine unpfändbare Erschwerniszulage i.S.v. § 850a Nr. 3 ZPO, damit dem Zugriff der Gläubiger gem. § 36 Abs. 1 InsO entzogen und folglich freizugeben sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7275.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



An der Spitze dann heute ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das **erscheint** Ende des Jahres in der 11. Auflage **neu**. Auf die möchte ich hier dann auch mal hinweisen.

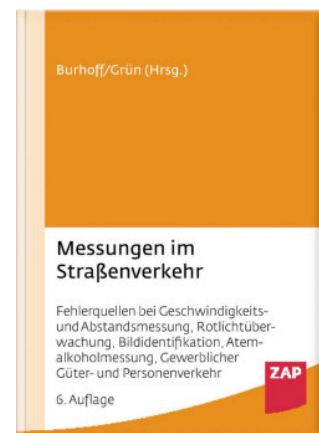
Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und der Link zur Vorbestellung.

Das Buch erscheint im November. Wer **vorbestellt**, erhält das Werk nach Erscheinen automatisch. Wie gehabt.

Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)**Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur ca. 209,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR.**

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.** Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuauflagen aus dem Jahr 2021.**

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen:**

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:

Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de